

Öffentliche Bekanntmachung einer Satzungsänderung:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungs- gebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartengebührensatzung) vom 24. Juli 2019

I. Satzungsänderung

Der § 5 der Kindergartengebührensatzung erhält nachfolgende Fassung:

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

(2) Höhe der Gebührensätze (§ 2) im Einzelnen:

Regelkindergarten	25 bis 35 Std.	Unter 25 Std.	Über 35 Std.
	RG / VÖ	HT	GT
für das Kind aus einem Haushalt mit einem Kind unter 18 Jahren (U18)	120 €	103 €	165 €
für das Kind aus einem Haushalt mit zwei Kindern U18	100 €	85 €	137 €
für das Kind aus einem Haushalt mit drei Kindern U18	78 €	67 €	107 €
für das Kind aus einem Haushalt mit vier und mehr Kindern U18	58 €	49 €	79 €
Kind 2 – 3 Jahre (AG)	Gebühr entsprechend Kinderkrippe		Nicht im Angebot

Kinderkrippe (KK)	20 – 25 Std. wöchentlich
für das Kind aus einem Haushalt mit einem Kind unter 18 Jahren (U18)	205 €
für das Kind aus einem Haushalt mit zwei Kindern U18	170 €
für das Kind aus einem Haushalt mit drei Kindern U18	133 €
für das Kind aus einem Haushalt mit vier und mehr Kindern U18	98 €

RG = Regelgruppe / VÖ = verlängerte Öffnungszeiten /
HT = Halbtags / GT = Ganztags / AG = Altersgemischt

(3) Höhe der Gebührensätze (§ 2 a) im Einzelnen:

Feriengruppe (FG) (30 Std. / Woche)	Monatlich	Jahresgebühr
(altersgemischt)	FG	FG
für das Kind aus einem Haushalt mit einem und mehr Kindern U18	15 €	180 €
Kind 2 – 3 Jahre (AG)	180 % der Gebühr	180 % der Gebühr

Diese Gebühr wird als Jahresgebühr festgesetzt, die in monatlichen Raten erhoben wird.

(4) Eine Änderung des Betreuungsumfanges (Ummeldung) ist jeweils zum 1. Januar und zum 01. September möglich.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kirchberg, den 24. Juli 2019

Gez.

Stuber
Bürgermeister